JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Die Präsidentin

# Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom **01.06.2026**

**7.85.00**

Änderung des Fachanhangs zur Lehramtsordnung für das Fach Englisch für Förderpädagogik

## Zweiter Beschluss zur Änderung des Fachanhangs zur Lehramtsordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Fach Englisch für Förderpädagogik des Fachbereichs 05

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat das Direktorium des Zentrums für Lehrkräftebildung der Justus-Liebig-Universität Gießen im Benehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 26.11.2025 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

### Art. 1
### Änderungen

Der Fachanhang zur Lehramtsordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Fach Englisch für Förderpädagogik vom 29.03.2023 erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

### Art. 2
### Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 01.06.2026
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Anhang:**

Darstellung der Änderungen

# Anhang: Darstellung der Änderungen

## *§ 1 Teilnahme an Veranstaltungen*

*(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Veranstaltungsterminen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.*

*(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Veranstaltungsterminen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.*

*(3) Die erforderliche Teilnahme ist gegeben, wenn höchstens drei Lehrveranstaltungstermine versäumt wurden. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten, jedoch maximal bis zur Hälfte der Lehrveranstaltungstermine, entscheidet die oder der Lehrende, in welcher Weise die Fehlzeiten durch Äquivalenzleistungen ausgeglichen werden können.*

*(4) Zulassung zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Prüfungsvorleistung noch erbracht wird.*

## *~~§ 1~~§ 2 Inkrafttreten*

*Dieser Anhang in der Fassung des ~~ersten~~ zweiten Änderungsbeschlusses tritt ~~am Tage nach dessen Verkündung in Kraft und gilt ab dem~~ zum Sommersemester 2026 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.*